

Generalversammlung der Credit Suisse Group AG, 29. April 2011:

Zusatzinformationen zu den Änderungen im Aktienkapital (Punkt 4 der Tagesordnung)

1) Erhöhung des bedingten Kapitals für bedingte Pflichtwandelanleihen

Unter Punkt 4.1 der Tagesordnung beantragt der Verwaltungsrat der Credit Suisse Group AG, das bedingte Kapital im aktuellen Umfang von CHF 4 Mio. (entsprechend 100 Millionen Namenaktien) um maximal CHF 16 Mio. (entsprechend 400 Millionen Namenaktien) auf CHF 20 Mio. (entsprechend 500 Millionen Namenaktien) für sogenannte bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) zu erhöhen.

Das bestehende bedingte Kapital von CHF 4 Mio. (entsprechend 100 Millionen Aktien) wurde im Februar 2011 den nachstehend erläuterten USD 2 Mia. Tier 2 Buffer Capital Notes zugeteilt.

Falls die Statutenänderung von der Generalversammlung beschlossen wird, werden CHF 12 Mio. (entsprechend 300 Millionen Namenaktien) den unten ebenfalls erläuterten Tier 1 Buffer Capital Notes zugeteilt. Die verbleibenden CHF 4 Mio. (entsprechend 100 Millionen Aktien) stehen für zusätzliche CoCos oder sonstige eigenkapitalbezogene Finanzmarktinstrumente zur Verfügung, womit bedingtes Kapital in derselben Höhe wie letztes Jahr verfügbar ist.

Die Erhöhung des bedingten Kapitals für CoCos ist konsistent mit den Bemühungen der Expertenkommission des Bundesrats, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Entschärfung der Too-big-to-fail-Problematik (TBTF). Der Bundesrat begrüsst die Empfehlungen der Expertenkommission und unterbreitete im Dezember 2010 einen Vernehmlassungsentwurf, der unter anderem eine Änderung des Bankengesetzes vorsieht. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 23. März 2011, und die parlamentarische Beratung beginnt noch im Verlaufe des Jahres. Da zwei der grössten internationalen Bankenkonzerne ihren Sitz in der Schweiz haben, besteht ein breiter Konsens für Massnahmen bezüglich Eigenmittel, Organisation, Liquidität und Risikoverteilung. Damit soll verhindert werden, dass der Staat künftig finanzielle Risiken übernehmen muss, um systemrelevante Banken zu retten. An ihrer Jahresmedienkonferenz am 22. März 2011 erklärte die FINMA: „Ein *rascher* Kapitalaufbau [ist] entscheidend.“

CoCos sind gemäss den TBTF-Empfehlungen ein wichtiges Element zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis von systemrelevanten Banken. CoCos mit hohem Trigger dienen als ergänzendes Pufferkapital, denn sobald das harte Kernkapital unter 7% der risikogewichteten Aktiven (RWA) sinkt, werden die CoCos mit hohem Trigger in Aktien der Credit Suisse Group umgewandelt. Falls das harte Kernkapital sogar unter 5% der risikogewichteten Aktiven fällt, sind CoCos mit niedrigem Trigger primär für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Funktionen der Bank vorgesehen (d. h. Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr, Passivgeschäft).

2) Beschreibung der bedingten Pflichtwandelanleihen 2011

Am 13. Februar 2011 hat die Credit Suisse Group mit der Qatar Holding LLC und der Olayan Group eine Vereinbarung erzielt, die die Platzierung von USD 3,5 Mia. und CHF 2,5 Mia. an Tier 1 Buffer Capital Notes (Tier 1 BCNs) mit einem Coupon von 9,5% in USD bzw. 9,0% in CHF vorsieht, entweder

gegen Barzahlung oder im Austausch für im Jahr 2008 emittierte Tier 1 Capital Notes in Höhe von USD 3,5 Mia. (mit einem Coupon von 11%) und CHF 2,5 Mia. (mit einem Coupon von 10%). Der Erwerb oder der Austausch der BCNs wird frühestens im Oktober 2013 erfolgen, dem ersten Call-Datum der bestehenden Tier 1 Capital Notes, und unterliegt unter anderem der Bedingung, dass die Regulierung in der Schweiz entsprechende Eigenkapitalpuffer vorschreibt und die Generalversammlung zusätzlichem bedingten Kapital oder Wandlungskapital zustimmt.

Am 22. Februar 2011 hat die Credit Suisse Group in einer «Regulation S-only»-Transaktion (d. h. für potenzielle Investoren ausserhalb der USA und gewisser anderer Länder) USD 2 Mia. an Tier 2 Buffer Capital Notes (Tier 2 BCNs) mit einem Coupon von 7,875% und einer Laufzeit bis 2041 platziert. Die Mindeststückelung der Tier 2 BCNs, die am Euro-MTF-Markt notiert sind, lag bei USD 100'000. Die Tier 2 BCNs sind nachrangige Anleihen mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Sie können vom Emittenten jederzeit ab August 2016 zurückgezahlt werden. Ab August 2016 wird der Coupon alle fünf Jahre neu festgelegt. Zinszahlungen unterliegen nicht dem Ermessen des Emittenten und sind nicht aufschiebbar.

Die Konditionen der BCNs wurden von der Credit Suisse Group in enger Zusammenarbeit mit der FINMA und der SNB ausgearbeitet. Damit ist sichergestellt, dass die BCNs hinsichtlich der künftigen Schweizer Kapitalanforderungen als CoCos gelten und dem vorgesehenen Pufferkapital angerechnet werden. Darin eingeschlossen ist auch die Klassierung der BCNs als Tier-1- und Tier-2-Instrumente, wie von der FINMA festgelegt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Schweizer Kapitalanforderungen nicht wie erwartet umgesetzt werden, ist die Credit Suisse Group berechtigt, die Tier 2 BCNs vorzeitig zurückzuzahlen, und die Tier 1 BCNs werden nicht ausgegeben.

Die BCNs werden in Aktien der Credit Suisse Group gewandelt, sollte die nach Basel III ausgewiesene Quote an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1) nach Massgabe der Quartalsberichterstattung unter 7% sinken (sogenannte «Contingency Event Conversion»). Voraussetzung hierfür ist, dass die Quote bis zur Veröffentlichung des Quartalsabschlusses nicht wieder über 7% gestiegen ist. Der Wandlungspreis entspricht dem höheren Wert aus vorgegebenen Floor-Preis von USD 20 / CHF 20 (je nach Ausgabewährung der BCN) und dem nach Tagesvolumen gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Credit Suisse Group Aktie während eines vorab definierten Handelszeitraums vor Bekanntgabe der Umwandlung (der «Wandlungspreis»). Die BCNs werden auch gewandelt, wenn die FINMA befindet, dass die Credit Suisse Group staatliche Unterstützung braucht, um Insolvenz oder Bankrott abzuwenden oder um einen wesentlichen Anteil des Fremdkapitals zurückzuzahlen, oder wenn andere entsprechende Umstände dies erfordern (sogenannte «Viability Event Conversion»). Damit unterliegt die Wandlung der BCN vorab festgelegten Kriterien und *nicht* dem Ermessen der Credit Suisse Group oder der BCN-Investoren.

Die mögliche Wandlung in Aktien beschränkt sich somit auf die vier geprüften oder überprüften Quartalsabschlüsse, bzw. den „Viability Event“. Sowohl die 7%-Kapitalschwelle als auch der Mindestwandelpreis bringen zum Ausdruck, dass eine Wandlung wenig wahrscheinlich ist. Es ist davon auszugehen, dass das Management über die notwendige Zeit verfügt und in der Lage ist, frühzeitig Korrekturmassnahmen einzuleiten, um eine Wandlung zu verhindern (z. B. durch Abbau der risikogewichteten Aktiven, durch eine Aktienemission oder durch Inanspruchnahme finanzieller Hilfe von bestimmten Investoren). Darüber hinaus hat eine mögliche Wandlung der BCNs keinen realen Wert für BCN-Investoren, da sie Aktien zu einem Preis erwerben würden, der dem Marktpreis entspricht oder darüber liegt.

Sollte es tatsächlich zu einer Wandlung auf Grund eines Contingency Events kommen, kann die Credit Suisse Group einen Platzierungsagenten ernennen, der im Namen und für Rechnung der BCN-Inhaber die aus der Wandlung stammenden Aktien (sogenanntes «Settlement Shares Offer») bei *Aktionären* der Credit Suisse Group am Stichtag der Bekanntgabe der Wandlung platziert, vorbehaltlich geltender Gesetze und Vorschriften und der Umsetzbarkeit einer solchen Platzierung.

3) Zusammenfassung

- BCNs erlauben die Rekapitalisierung der Credit Suisse Group in einem heute wenig wahrscheinlichen Stressszenario.
- Im Falle einer Contingency Event Conversion ist die Credit Suisse Group berechtigt, bestehenden Aktionären die aus der Wandlung stammenden Aktien anzudienen.
- Falls BCN-Investoren Aktien erhalten, müssen sie diese mindestens zum Floor-Preis beziehen, das heisst sie profitieren nicht von einem möglichen Kursabschlag gegenüber dem gültigen Marktpreis.
- Die BCNs qualifizieren auch als regulatorisches Kapital unter den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III). Mit den beiden genannten BCN Transaktionen erfüllt die Credit Suisse Group mehr als 70% des unter der Schweizer Regulierung vorgesehenen bedingtem Pflichtwandlungskapital mit *hohem* Trigger.
- Die Finanzierungsbedingungen der BCNs entsprechen weitgehend den Konditionen bestehender Kapitalinstrumente unter dem aktuellen aufsichtsrechtlichen Regime. Sie bestätigen auch die Fähigkeit der Credit Suisse Group, die neuen Anforderungen unter der vorgeschlagenen TBTF-Regulierung frühzeitig zu erfüllen.
- Schliesslich bringen die BCN Transaktionen den Willen und die Fähigkeit der Credit Suisse Group zum Ausdruck, sich konsequent und rasch dem neuen regulatorischen Umfeld zu stellen sowie verantwortungsbewusst und überlegt zu handeln.

Bedingtes Kapital für Warrants und Wandelanleihen

Anzahl Aktien	Eröffnung	Allokation
100 Millionen	GV 2007; GV 2008	Zur Unterstützung der Tier 2 BCNs, die im Februar 2011 emittiert wurden
300 Millionen	2011 (Vorschlag)	Beantragt zur Unterstützung der Tier 1 BCNs, die frühestens im Oktober 2013 emittiert werden
100 Millionen		Beantragt zur Unterstützung künftiger obligatorischer oder freiwilliger Transaktionen (z. B. weiterer CoCos oder anderer eigenkapitalbezogener Finanzmarktinstrumente)
500 Millionen		Zahl der Aktien insgesamt, vorbehaltlich der Genehmigung der GV

Vorsorglicher Hinweis zu Aussagen über die künftige Entwicklung

Diese Ausführungen enthalten Aussagen über künftige Entwicklungen im Sinne des Private Securities Litigation Reform Act von 1995. Aussagen über künftige Entwicklungen beinhalten Risiken und Ungewissheiten, und es kann sein, dass die Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und Ergebnisse, die wir in zukunftsgerichteten Aussagen beschreiben oder implizieren, nicht eintreffen. Zahlreiche wichtige Faktoren könnten dazu führen, dass die Resultate wesentlich von den Plänen, Zielen, Erwartungen, Schätzungen und Absichten abweichen, die wir in diesen zukunftsgerichteten Aussagen erwähnen, einschliesslich jener, die wir in unserem jüngsten bei der US Securities and Exchange Commission eingereichten Geschäftsbericht auf Formular 20-F unter «Risikofaktoren» und in anderen öffentlichen Einreichungen sowie Medienmitteilungen äussern. Wir beabsichtigen nicht, diese zukunftsbezogenen Aussagen zu aktualisieren, es sei denn, dass dies durch die anwendbaren Gesetze vorgeschrieben ist.